

	Gemeindeversammlung Volken vom 14.06.2024
--	---

Beschluss Nr. 4: Friedhof- und Bestattungswesen, Änderung des Anschlussvertrages, Übertragung des Bestattungsamtes auf die Gemeinde Flaach

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung:

Die Gemeinde Flaach übernimmt das Bestattungswesen der Gemeinde Volken.

Der bestehende Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Flaach und Volken betr. das Friedhof- und Bestattungswesen wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 des Anschlussvertrages ist in den folgenden Wortlaut abzuändern:

"Die Politische Gemeinde Flaach führt das Bestattungsamt der Vertragsgemeinden und unterhält einen Friedhof".

2. Art. 7 des Anschlussvertrages ist in den folgenden Wortlaut abzuändern:

¹*Die Gemeinde Volken leistet der Gemeinde Flaach für das Führen des Friedhofs- und Bestattungswesens eine Entschädigung.*

²*Diese Entschädigung setzt sich zusammen aus Grundkosten und Fallkosten.*

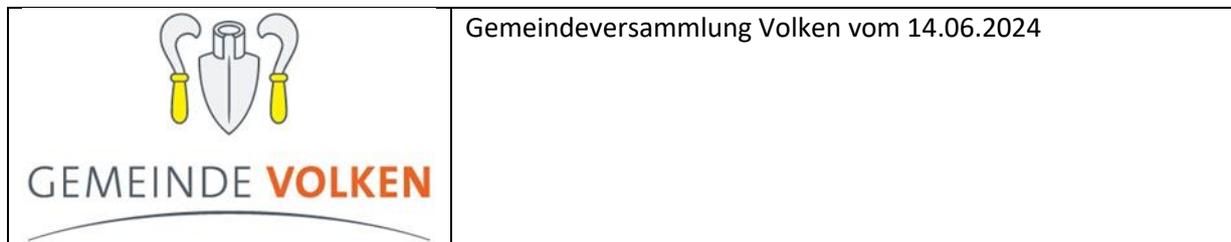
³*Die Grundkosten beinhalten sämtliche Leistungen für das Friedhofswesen.*

⁴*Die Gemeinden Flaach und Volken beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgsrechnung für das Friedhofswesen (Grundkosten). Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres."*

⁵*Die Fallkosten beinhalten sämtliche Leistungen, welche die Gemeinde Flaach im Bestattungswesen für die Gemeinde Volken erbringt. Die Fallkosten werden mit einem Stundenansatz inkl. Pikettentschädigung verrechnet. Der Stundenansatz samt Pikettentschädigung wird durch den Gemeinderat Flaach festgesetzt."*

Beschluss

- **Die Gemeindeversammlung hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.**



Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert fünf Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegesetzes, VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19 Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOLKEN

Der Präsident

Der Schreiber

Walter Schürch

Stefan Mettler

Versand:

17.06.2024